Bis max.
CHF 12'000
(resp. CHF 24'000)

Abzug bei Steuern

für berufliche Weiterbildung

Profitieren Sie!

Die anfallenden Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung können Sie von den Steuern abziehen, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken. Als berufliche Aus- und Weiterbildung gelten alle Bildungsmassnahmen, die im Hinblick auf die eigene Berufstätigkeit erfolgen. Mit dem erlernten Wissen muss man den Lebensunterhalt bestreiten können und auch wollen. Kosten für Kurse im Hobbybereich sind nicht abziehbar.

Voraussetzungen:

- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Matura, Fachmatur, Eidg. Berufsattest, Eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschul-Ausweis) liegt vor, oder
- das 20. Lebensjahr ist vollendet und es handelt sich bei den geltend gemachten Kosten nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II, und
- die geltend gemachten Kosten sind selbst bezahlt worden. Die Beweislast für die geltend gemachten Abzüge ist daher durch die steuerpflichtigen Personen zu erbringen.

Bei Ehepaaren steht der Abzug von maximal 12'000 Franken sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau zu. Bei Ehepaaren ist folglich ein maximaler Abzug von 24'000 Franken möglich.

Hinweis für Studierende, die einen vorbereitenden Kurs für eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung besuchen und im Anschluss daran eine eidgenössische Prüfung absolvieren: Die vom SBFI geleisteten Bundesbeiträge – erst nach Beendigung der Weiterbildung aktuell – stellen ein steuerbares Einkommen dar. Für die Steuerdeklaration gilt da also das Bruttoprinzip. Das SBFI meldet den Steuerbehörden die gewährten Beiträge nach erfolgter Auszahlung.

WBZ – Wir Bilden Zukunft

EFQM RECOGNISED BY EFQM 2022 ★★★★

Weiterbildungszentrum Kanton Luzern
Centralstrasse 21
6210 Sursee

041 329 49 49
wbz.lu.ch
#wbzkantonluzern